

An die  
GRÜNE WIRTSCHAFT  
Blümelgasse 1  
A-1060 Wien

BMDW - IV/1 (Gewerberecht)  
post.IV1\_19@bmdw.gv.at

**Mag.iur. Michael Bogner**  
Sachbearbeiter/in

[Michael.Bogner@oesterreich.gv.at](mailto:Michael.Bogner@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-805609  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu  
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.141.090

## **Gewerberecht**

### **Supervision**

Sehr geehrte Frau Bundessprecherin!

Die in Ihrem an Frau Bundesministerin Dr. Schramböck gerichteten Schreiben vom 19.2.2020 erwähnten Veröffentlichungen der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Wien sind dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bekannt. Diese Veröffentlichungen waren auch bereits Anlass für eine ausführliche Stellungnahme des BMDW an die Fachgruppe, verbunden mit dem Ersuchen, missverständliche Passagen richtigzustellen und die Originalquellen, insbesondere das Protokoll der Gewerbereferententagung, zu referieren. Die Stellungnahme des BMDW wurde auch dem Bundesobmann und dem Bundesgeschäftsführer der Branche zur Kenntnis gebracht.

Die Fachgruppe der WK Wien hat jüngst dem BMDW geantwortet und mitgeteilt, dass die Publikation auf der Homepage der Wirtschaftskammer um das Protokoll der Gewerbereferententagung ergänzt wurde. Inhaltlich hat die Fachgruppe noch keine Änderungen vorgenommen, sondern hat in der Antwort erläutert, weshalb sie ihre Interpretation vom Ergebnis der Gewerbereferententagung gedeckt sieht.

Die Fachgruppe Wien wird nunmehr in einem weiteren Schreiben nochmals über Rechtslage und die Ansicht des BMDW informiert und um entsprechende Korrektur ersucht werden.

Aus Sicht des BMDW sind sowohl die Rechtslage als auch das Protokoll der Gewerbereferententagung eindeutig:

1. Es ist möglich, das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf die Supervision, anzumelden.
2. Der Nachweis der Befähigung für eine dermaßen eingeschränkte Gewerbeberechtigung kann durch Nachweis der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 erbracht werden.
3. Eine Person, die den Nachweis der vollen Befähigung gemäß der Zugangsverordnung für Lebens- und Sozialberater erfüllt, kann dieses Gewerbe ebenfalls eingeschränkt auf Supervision anmelden, wenn sie diese Einschränkung wünscht.

Diese letzte Aussage wäre an sich selbstverständlich und müsste grundsätzlich gar nicht weiter erwähnt werden. Sie findet sich im Protokoll der Gewerbereferententagung auch ausschließlich aus dem Grund, weil angesichts umfassender Interventionen unterschiedlichster Interessensvertreter bei Behörden sowie angesichts der von Ihnen erwähnten Gerichtsverfahren, welche die Branchenvertreter in der Vergangenheit geführt haben, die Gefahr bestanden hat, dass aus Missinterpretationen die falsche Sichtweise aufkommt, eine Person, welche die volle Befähigung nachweisen kann, müsse zusätzlich auch noch ein Feststellungsverfahren gemäß § 19 GewO 1994 durchlaufen, ehe sie das eingeschränkte Gewerbe anmelden könne. Das mögliche Aufkommen solcher Sichtweisen war aber aus nachvollziehbaren Gründen unbedingt zu vermeiden; daher wurde diese Möglichkeit ausdrücklich erwähnt.

Zur Darstellung der Ergebnisse von Zivilprozessen kann die Gewerbeverwaltung nichts beitragen, da die Gewerbeverwaltung weder Prozesspartei war noch der Vollzug von Gewerbegegenstand des Zivilstreits war. Dem BMDW ist zwar bekannt, wie dieser Prozess beim Höchstgericht geendet hat, aber es liegt außer der Ingerenz der Gewerbeverwaltung darauf Einfluss zu nehmen, wie Streitparteien die Ergebnisse von Zivilprozessen in der Öffentlichkeit darstellen. Diesbezüglich können nur die Streitparteien, die auch Prozessparteien im Gerichtsverfahren waren, effektive Schritte unternehmen.

Wien, am 28. Februar 2020  
Für die Bundesministerin:  
Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt